

und namentlich durch Ausfälle sowohl den Fortschritt der Angriffsarbeiten zu hemmen, als die Verbindung mit der kämpfenden Besatzung offen zu halten, und dieser den nöthigen Ersatz an Streitmitteln und sonstigen Bedürfnissen wieder zuzuführen, soweit letzteres nicht schon durch das Bestehen unterirdischer Kommunikationen zulässig gemacht ist. — Das Verlassen eines Werks darf vor gänzlicher Erschöpfung aller Zwecke und Mittel jedes Theils der Befestigung nicht gestattet werden.

Wenn nun der Inhalt des Vorstehenden summarisch zusammengefaßt wird, so ergeben sich daraus die folgenden Maximen, welche bei Organisation unserer aus selbstständigen Theilen gebildeten Befestigungen beachtet werden:

1. Jedes dem förmlichen Angriff entgegengestellte selbstständige Werk erhält neben den offenen, auch bedeckte Geschützstände für die verschiedenen Geschützgattungen an den dazu geeigneten Stellen;

die Flankirung der Gräben geschieht aus bedeckten Räumen, damit die hier beständig im Dienst befindlichen Mannschaften gegen Handstreich, Wurfffeuer und Witterung geschützt sind;

diese Grabenflankirung wird, der Selbstständigkeit des Werks entsprechend, mit demselben unmittelbar und möglichst auch mit dem Reduit des Werks durch bedeckte Kommunikationen in Verbindung gebracht, nicht aber einem davon getrennt liegenden Nebenwerk anvertraut;

2. die Mauerwerke sowohl, wie die bedeckten Feuer, müssen der direkten Geschüzwirkung aus den Parallelen in der Regel entzogen sein;
3. jedes selbstständige Werk muß bombensreies Unterkommen für den Theil der Mannschaft haben, welcher nicht zum Wall- und Wachdienst kommandirt ist. — Dies Unterkommen und die Räume für ein mehrtägiges Approvisionnement werden am angemessensten mit dem inneren, gegen Außen gedeckt liegenden Haupt-Reduit des Werks in Verbindung gebracht;
4. dies Reduit wird, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegentreten, in die Kehle des Werks gerückt, theils um einen geräumigeren Hofplatz vor dem Reduit, theils um eine genügende Sicherstellung der Kehle und der Thor-Gingänge dadurch gewinnen, theils ferner um das Reduit und seinen Zustand, wenn es endlich selbst in den nahen Kampf verwickelt wird, von den hinterliegenden Werken beobachten und die Maßregeln der Beistandsleistung danach einrichten, theils endlich um aus denjenigen bedeckten Geschützständen desselben, welche mit den Flügeln des Reduits aus der Kehlmauer des Werks hervortreten, hinter den Kehlprofilen des letztern hinweg die feindlichen Logements auf dem Glacis der Nebenwerke, mit direktem wie mit